

ORDNUNG
zur Durchführung der
EINSTUFUNGSPRÜFUNG
für
Bachelorstudiengänge
des Fachbereiches
Elektrotechnik,
Maschinenbau und Wirtschafts-
ingenieurwesen

vom 09. Oktober 2018

Aufgrund der §§ 77 Absatz 2 Nr. 1 sowie § 15 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 28/2010 S. 600) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 89, 94) und des § 6 der Immatrikulationsordnung der Hochschule Anhalt i. d. F. vom 11.09.2013 wird die nachfolgende Prüfungs- und Studienordnung genehmigt.¹

Gliederung

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Anwendbarkeit
- § 2 Zweck der Einstufungsprüfung
- § 3 Anmeldung und Durchführung
- § 4 Inhalt und Umfang der Prüfung
- § 5 Bewertung der Prüfung

II. Schlussbestimmungen

- § 6 In-Kraft-Treten der Bachelorprüfungs- und Studienordnung

Anlagen

Anlage 1: Prüfungsteile

I.
Allgemeiner Teil

§ 1
Anwendbarkeit

(1) Diese Ordnung wird auf Studienbewerber angewandt, die die Einstufung in ein höheres Fachsemester nach §15 (1) des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) beantragt haben. Sie wird auch auf Studienbewerber angewandt, die sich auf Grund vertraglicher Vereinbarungen der Hochschule Anhalt mit ausländischen Hochschulen im Rahmen von Studienprogrammen mit dem Fachbereich Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen (EMW) an der Hochschule Anhalt auf einen Studienplatz beworben haben.

§ 2
Zweck der Einstufungsprüfung

(1) Die Einstufungsprüfung soll den antragstellenden Studierenden und Studienbewerbern erlauben, den Nachweis von Kenntnissen und Fähigkeiten zu erbringen, die für eine erfolgreiche Teilnahme an Modulen aus höheren Semestern der jeweiligen Bachelorstudiengänge des Fachbereichs EMW notwendig und erforderlich sind, um so dem Fachbereich die Möglichkeit zu geben, die Einstufung in ein höheres Fachsemester zu rechtfertigen..

(2) Bei erfolgreichem Abschluss der Einstufungsprüfung können die Studienbewerber und Studierenden in das dritte Fachsemester ihres Studienganges eingeschrieben werden.

§ 4
Beantragung und Durchführung

(1) Die Teilnahme an der Einstufungsprüfung kann von Studienbewerbern durch einen formlosen schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss des Fachbereichs EMW beantragt werden.

(2) Für die Planung und Durchführung der Einstufungsprüfung trägt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Fachbereichs EMW die Verantwortung. Er ernennt einen Vorsitzenden der Prüfungskommission.

(3) Die Prüfung ist zwischen dem Bewerbungsschluss und Semesterbeginn des jeweiligen Wintersemesters durchzuführen.

§ 4
Inhalt und Umfang der Prüfung

(1) Die Einstufungsprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung von insgesamt 120 Minuten Dauer mit 4 Prüfungsteilen und einem mündlichen Prüfungsteil von 15 Minuten Dauer.

(2) Die für die jeweiligen Studiengänge zu absolvierenden schriftlichen Prüfungsteile werden im Anlage A aufgeführt. Die Inhalte der Prüfungsteile sind den Modulbeschreibungen der für die Prüfungsteilgebiete relevanten Module zu entnehmen. Dabei ist sicherzustellen, dass nur Kenntnisse, Kompetenzen und Fähigkeiten geprüft werden, die innerhalb der ersten zwei Semester des Studiengangs vermittelt werden, für die der Antragssteller sich beworben hat. Die mündliche Prüfung umfasst Themen aus den vier Teilgebieten der schriftlichen Prüfung.

¹Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die doppelte Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen im Maskulinum gelten auch im Femininum.

(3) Verantwortlich für die Erstellung der Aufgaben der schriftlichen Prüfung sind die jeweiligen Modulverantwortlichen. Die Fragen der mündlichen Prüfung stellt der Vorsitzende der Prüfungskommission mit den Modulverantwortlichen zusammen.

§ 5 Bewertung der Prüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile einzeln bestanden sind, d.h. wenn die vier schriftlichen und die mündliche Prüfung bestanden sind.

(2) Für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsteile tragen die jeweiligen Modulverantwortlichen die Verantwortung. Die mündliche Prüfung wird von einem Professor des Fachbereichs und einem Besitzer durchgeführt, die vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu benennen sind. Die Verantwortung für die Gesamtbewertung trägt der Vorsitzende der Prüfungskommission

(3) Gegen die Bewertung der Einstufungsprüfung kann innerhalb von 2 Kalenderwochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsausschuss des Fachbereichs EMW Widerspruch eingelegt werden.

(4) Versäumt ein Studienbewerber aus nicht von ihr bzw. ihm zu vertretenden Grund die Teilnahme an der Prüfung, kann auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss des Fachbereichs EMW ein Ersatztermin festgelegt werden.

Eine nichtbestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden. Studierende, die die Einstufungsprüfung nicht

bestanden haben, werden in das erste Fachsemester immatrikuliert.

II. Schlussbestimmungen

§ 6 In-Kraft-Treten der Ordnung

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Dekan des Fachbereiches Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen vom 19.12.2018.

(3) Veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 81/2019.

Köthen, den 19.12.2018

Prof. Dr. Boris R. Bracio
Dekan des Fachbereiches Elektrotechnik, Maschinenbau
und Wirtschaftsingenieurwesen

Prüfungsteile

Studiengang	Prüfungsteile	Zugehörige Module
Maschinenbau (MAB) Wirtschaftsingenieurwesen (WIW)	Mathematik	Mathematik 1
		Mathematik 2*
	Technische Mechanik	Technische Mechanik 1
		Technische Mechanik 2*
	Physik	Physik
Werkstofftechnik	Werkstofftechnik	

Studiengang	Prüfungsteile	Zugehörige Module
Biomedizinische Technik (BMT) Elektro- und Informationstechnik (EIT)	Mathematik	Mathematik 1 (6/EIT1020)
		Mathematik 2 (6/EIT/10330)*
Medientechnik (MT)	Grundlagen der Elektrotechnik	Grundlagen der Elektrotechnik 1 (6/EIT1050)
		Grundlagen der Elektrotechnik (BMT, MT)*
	Grundlagen der Elektronik	Grundlagen der Elektronik (6/EIT/1110)*
	Physik	Physik

Anmerkung: die mit * gekennzeichneten Module erstrecken sich über das zweite und dritte Fachsemester. Aus den Modulbeschreibungen werden für die Einstufungsprüfung nur die Anteile als prüfungsrelevant entnommen, die im zweiten Semester gelehrt werden.